

Satzung

Meenzer Guggemusik „Die Nodequetscher“ e.V.



Stand: August 2020

Satzung

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Meenzer Guggemusik – Die Nodequetscher e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Mainz.
4. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins, Vereinsbildung, Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck ist die Förderung des traditionellen Brauchtums der Fastnacht und beinhaltet die Ausübung und Pflege der Guggemusik.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurde der Verein „Meenzer Guggemusik – Die Nodequetscher e.V.“ gegründet.
Durch Proben bereitet sich die Gruppe für musikalische Auftritte und entsprechende Veranstaltungen vor und stellt sich somit in den Dienst der Öffentlichkeit. Es können auch entsprechend eigene Veranstaltungen organisiert werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Erwerb

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Der Beitritt zum Verein ist durch schriftlichen Aufnahmeantrag möglich. Über den vorläufigen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die vorläufige Mitgliedschaft kommt zustande, wenn der Vorstand den Antrag nicht innerhalb von 8 Wochen ablehnt. Über die endgültige Mitgliedschaft entscheiden die Spieler bei einer im September stattfindenden Spielerversammlung, oder bei der nächsten Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl. Zwischen Beitritt in den Verein und der endgültigen Aufnahme muss mindestens ein ½ Jahr liegen. Wer den Zweck des Vereins fördern will und die Satzung anerkennt kann grundsätzlich Mitglied werden. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft wird auch unter musikalischen Gesichtspunkten gefällt (Größe des Vereins und instrumentale Zusammensetzung). Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2. Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, oder Auflösung des Vereins.

Meenzer Guggemusik – Die Nodequetscher e.V.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und jeglicher Anspruch an den Verein. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) und wird zu diesem Termin wirksam. Die Frist für den Eingang der Erklärung beträgt 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres. Mitglieder, die den Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane (Vorstand bzw. Mitgliederversammlung) wiederholt nicht nachkommen, gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen, oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand ein schriftliches Einspruchsrecht zu. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Vorstandsbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 4 – Beitrag

1. Die Vereinsmitglieder erbringen ihren Beitrag in Form des aktiven Einsatzes im Verein. Beitragspflichtig sind Vereinsmitglieder mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alle weiteren Details regelt die Beitragsordnung.
2. Ein Mitglied kann, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - Säumnisfall des Mitgliedbeitrages im laufenden Geschäftsjahr.
So gilt nach Ablauf des Geschäftsjahres die Nichtzahlung als Austritt.

§ 5 – Eigentum des Vereins

1. Alle Mitglieder, die Instrumente vom Verein besitzen, sind verpflichtet, diese ordentlich zu verwahren und pfleglich zu behandeln.
2. Bei Fahrlässigkeit, oder mutwilliger Beschädigung sind diese zu ersetzen.
3. Bei Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein sind sämtliche Instrumente zurückzugeben.

§ 6 – Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen.
2. Sie sind dazu verpflichtet, regelmäßig an den musikalischen Proben teilzunehmen und zur musikalischen Entwicklung des Vereins aktiv beizutragen (auch durch Teilnahme an Auftritten und Veranstaltungen). Sie haben ein dem Thema entsprechendes Kostüm zu tragen.
3. Die Mitglieder müssen die Mitgliedsbeiträge fristgemäß abführen.

§ 7 – Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an regelmäßigen Proben des Vereins und an den Auftritten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 8 – Wahl- und Stimmfähigkeit

1. Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erhalten die Mitglieder Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Fragen.
2. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
3. Jugendliche können an den Versammlungen, ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern die Versammlung nicht anderweitig beschließt.

§ 9 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliedsversammlung
 - b) der Vorstand
1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben geschaffen werden (z. B. Kostümausschuss).

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie findet regelmäßig jährlich nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 30. April sowie nach Bedarf statt.
2. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher in Textform (Brief, Mail oder Fax).
3. Auf der Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage ab. Nach dem Bericht der Kassenprüfer stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes ab.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich oder zur Niederschrift dem Vorstand vorgetragen werden. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt.
6. Wählbar sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
7. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind.
8. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. In anderen Fällen ist die einfache Mehrheit ausreichend.
9. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig wird innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
10. Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
11. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 – Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Beiräte (z. B. musikalischer Leiter)
- c) Berichte der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- e) Ergänzungswahl zum Vorstand
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

§ 12 – Wahlverfahren

1. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
2. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung durchgeführt werden.
3. Stellt ein Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung, so ist dem stattzugeben.
4. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Erhält keiner der gewählten Kandidaten die unbedingte Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13 – Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem musikalischen Leiter

Der geschäftsführende Vorstand (iSd § 26 BGB) besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schriftführer und dem Kassierer
2. Der Gesamt- und Geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine haupt- und/oder nebenamtlich gegen Entgelt ist nicht zulässig.
 3. Allein vertretungsberechtigt sind nur der erste und zweite Vorsitzende; der Schriftführer und der Kassierer nur gemeinsam. Für das Innenverhältnis gilt; der zweite Vorsitzende wird nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden tätig, die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nur im Verhinderungsfall des ersten und des zweiten Vorsitzenden. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.
 4. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.

Meenzer Guggemusik – Die Nodequetscher e.V.

5. Um eine ungehinderte Fortführung der Geschäfte zu gewährleisten, wird der Vorstand in zwei Gruppen mit überschneidendem zweijährigem Turnus gewählt.
 - a) im ersten Jahr (Jahr nach der Gründung 2008) – der erste Vorsitzende und der Schriftführer;
 - b) im zweiten Jahr – der zweite Vorsitzende, der musikalische Leiter und der Kassierer.
6. Erlischt während der Amtsperiode die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes, so hat dies sein Ausscheiden aus dem Vorstand zur Folge. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bestellen, oder einzelne Vorstandsmitglieder zu beauftragen, die ihm unmittelbar verantwortlich sind.

§ 14 – Auflösung des Vereins, Änderung des Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss über die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes gem. § 2, fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für Tumor- und Leukämiekranken Kinder e.V., Lindenschmitstraße 53, 55131 Mainz.

§ 15 – Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese wurde in der Mitgliederversammlung am 16.08.2020 beschlossen. Mit der Annahme dieser Satzung wurden alle früheren Satzungen außer Kraft gesetzt. Für Materie, die im Einzelnen nicht durch diese Satzung geregelt ist, gelten die Bestimmungen des BGB.

Mainz, 16.08.2020



1. Vorsitzender



Schriftführer